

## **Weisung 202109005 vom 14.09.2021 – Online-Arbeitsuchendmeldung nach §38 SGB III (neu) und Einsatz von Videokommunikation inkl. Online-Terminvergabe**

**Laufende Nummer:** 202109005

**Geschäftszeichen:** AM3 – 5400.13 / 5400.2 / 5361 / 5390.1 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 16.09.2021

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

### **Bezug:**

- Weisung der Nutzung der Videokommunikation im SGBIII
- Weisung Einführung der Online-Terminvergabe (OTV) für den Anwendungsfall Online-Arbeitsuchendmeldung (OASU)
- Weisung 202010008 vom 28.10.2020 – Skype for Business (SfB) in der Bundesagentur für Arbeit

### **Aufhebung von Regelungen:**

- entfällt

---

**Zusammenfassung:** Zum 01.01.2022 erfolgt eine Gesetzesänderung des § 38 SGB III. Demnach sollen alle Agenturen für Arbeit nach einer Arbeitsuchendmeldung unverzüglich ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch anbieten, welches dann - alternativ zum Präsenzggespräch - auch per Videokommunikation stattfinden kann. Die Agenturen führen das neue Produkt bis 31.12.2021 ein. Videokommunikation kann im Vermittlungsprozess auch generell genutzt werden, wenn sich die zu besprechenden Anlässe dazu eignen.

## **1. Ausgangssituation**

Unsere Kundinnen und Kunden erwarten von der BA zeitgemäße digitale Lösungen. Diese hat der Gesetzgeber im Zuge des „Arbeit-von-morgen“- Gesetzes aufgegriffen und u. a. Änderungen der §§ 38 und 141 SGB III ab 01.01.2022 beschlossen. Es wird die Möglichkeit

geben, nach einer Arbeitssuchendmeldung ein Videogespräch zu führen und sich online rechtssicher arbeitslos zu melden.

Ziel ist es, schrittweise unseren Kundinnen und Kunden einen durchgängigen Online-Prozess von der Arbeitssuchend-/Arbeitslosmeldung, über eine Terminvereinbarung bis zum Beratungsgespräch zu ermöglichen. Diese Weisung regelt die Videokommunikation nach einer Online-Arbeitssuchendmeldung (OASU) im SGB III.

Ergänzend zur Dienstleistungserbringung im Präsenzgeschäft wird neben den bereits vorhandenen Bausteinen OASU und Online-Terminvergabe (OTV) die Videokommunikation für ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch als neuer Baustein zur Verfügung gestellt.

Die OTV wird dauerhaft um die Option der Videokommunikation erweitert. Dies bedeutet, dass Kundinnen und Kunden, die sich online arbeitssuchend gemeldet haben, das Angebot bekommen, online einen Termin für ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch per Videokommunikation zu buchen (bisher Prozess „Online-Lotse“).

Die OTV wurde in der BA für den Anwendungsfall der OASU bereits flächeneingeführt und ist in der Anwendung bekannt (vgl. Weisung Einführung der Online-Terminvergabe (OTV) für den Anwendungsfall Online-Arbeitssuchendmeldung (OASU)).

Der Prozess wurde seit 2018 in ausgewählten Agenturen für Arbeit in allen 10 RD-Bezirken erprobt. Die Erkenntnisse der Erprobung sind dem Erfahrungsbericht „Online-Lotse“ zu entnehmen.


Die Bereitstellung weiterer Bausteine für den durchgängigen Online-Prozess erfolgt sukzessive. Ab 01.01.2022 wird die Online-Arbeitslosmeldung bereitgestellt.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1 Ziel**

Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des §38 SGB III (neu) liegen vor und sollen von den Agenturen genutzt werden, auch um das bei Kundenwunsch verpflichtende Angebot eines Gesprächs per Videokommunikation ab Januar 2022 vorzubereiten.

Kundinnen und Kunden, die sich online arbeitssuchend melden, können im Anschluss an die Meldung online einen Gesprächstermin vereinbaren. Dieses erste Beratungs- und Vermittlungsgespräch kann in Präsenz oder per Videokommunikation stattfinden. Die persönliche Kommunikation per Video stellt eine Alternative zum Präsenzgespräch in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung dar.



Gespräche per Videokommunikation ergänzen in allen Agenturen für Arbeit das Dienstleistungsangebot, sollen das Präsenzangebot aber nicht ersetzen. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Beratungs- und Vermittlungsgesprächs gelten die gleichen Qualitätsstandards (z. B. hinsichtlich Beko) wie bei persönlichen Gesprächen.

Die übergreifenden Regelungen zur Videokommunikation finden entsprechend Anwendung. Weitere fachliche Bedarfe werden in den fachlichen Leitlinien zum Prozess „Videokommunikation im Anwendungsfall OTV OASU“ konkretisiert (vgl. Punkt 2.3.).

## **2.2. Einführung**

Die Agenturen für Arbeit entscheiden mit Blick auf die lokale Situation eigenverantwortlich, ab wann sie in 2021 den Prozess anbieten. Ein zeitnaher Einstieg wird empfohlen, um Erfahrungen zu sammeln. Ab spätestens 01.01.2022 muss das Angebot bundesweit allen Kundinnen und Kunden auf Wunsch zur Verfügung stehen.

Die Ausstattungen mit Kameras und Headsets der Agenturen für Arbeit für die Videokommunikation im Anwendungsfall OTV OASU wurde entsprechend des prognostizierten Bedarfs zentral angestoßen und zum 31.07.2021 abgeschlossen.

## **2.3. Fachliche Leitlinien**

Über die Ausgestaltung vor Ort (z. B. Anzahl und Zeiten der Termine, Einbindung in bestehende Prozesse) entscheiden die Agenturen für Arbeit in dezentraler Verantwortung. Zur Orientierung können die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht „Online-Lotse“ herangezogen werden.

Die Nutzung für die Kundinnen und Kunden ist freiwillig.

Im BA Intranet steht die Arbeitshilfe „Fachliche Leitlinien zur Videokommunikation im Anwendungsfall OTV OASU“ zur Verfügung, die in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden ist.

## **2.4. Sonstige Nutzung der Videokommunikation in der Arbeitsvermittlung**

Die Videokommunikation kann im Vermittlungsprozess generell genutzt werden, wenn sich die zu besprechenden Anlässe dazu eignen, per Videokommunikation erörtert zu werden und die Voraussetzungen und der Wunsch der Kundinnen und Kunden vorliegen.

Die weitere Ausstattung der Mitarbeitenden in der Arbeitsvermittlung inkl. Inga erfolgt im Rahmen der Wellenausstattung bis spätestens Ende November 2021 im Zuge der Einführung der Videokommunikation (vgl. Weisung dauerhafte Einführung Videokommunikation).

## 2.5. Rechtsfolgenbelehrung bei Terminen per Videokommunikation

Die Regelung zur allgemeinen Meldepflicht (§ 309 SGB III) bleibt unberührt. Im Moment besteht keine Rechtsgrundlage, Einladungen zur Videokommunikation mit Rechtsfolgenbelehrungen zu versehen.

## 3. Einzelaufträge

### Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Einführung der Videokommunikation im Anwendungsfall OTV OASU
- stehen als fachliche Ansprechpartner/innen zur Videokommunikation zur Verfügung.

### Die Agenturen für Arbeit

- schaffen für die im Prozess tätig werdenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen technischen Voraussetzungen (Rechte Skype for Business/ Videokanalmanager (VKM))
- nutzen die Einführungsphase bis zum 31.12.2021 zum Erproben der Funktionen, die Befähigung der Mitarbeitenden zu fördern und machen sich mit der Technik vertraut
- stellen sicher, dass Kundinnen und Kunden nach einer OASU einen Termin zur Videokommunikation online buchen können, in dem sie entsprechende Konfigurationen der Online-Terminkonfiguration (OTK) vornehmen
- stellen die Einhaltung der übergreifenden Regelungen zur Videokommunikation sicher
- bewerben das Angebot dezentral, insbesondere auf ihren lokalen Internetseiten.

## 4. Info

### Ausblick:

Auch ab 01.01.2022 wird es neben der Online- Arbeitsuchendmeldung weiterhin die Möglichkeit geben, sich persönlich, telefonisch oder schriftlich arbeitsuchend zu melden.

Über die Ausgestaltung des Terminierungsprozesses von Arbeitsuchendmeldungen in diesen Formaten wird in der Neufassung des Leitfadens § 38 SGB III informiert werden.

Die Änderung des § 141 SGB III ab 01.01.2022 ermöglicht eine Online-Arbeitslosmeldung für Kundinnen und Kunden. Entsprechende Regelungen (u.a. auch das Angebot/ Nichtangebot einer Videokommunikation) werden in einer gesonderten Weisung zur (Online)-

Arbeitslosmeldung berücksichtigt. Diese Neuregelungen stehen spätestens zum 01.01.2022 zur Verfügung.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift